

Satzung über die 2. vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet  
"Feldstraße" der Stadt Kaltenkirchen

---

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.1983 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet "Feldstraße", bestehend aus dem Text (Teil B), folgende Satzung erlassen:

Der Text zum Bebauungsplan Nr. 22 "Feldstraße" wird unter Ziffer 2.3 um folgenden Absatz ergänzt:

"Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes Ausnahmen bezüglich der Höhe und des Standortes der Einfriedigung zulassen."

Die übrigen Angaben des Textes bleiben unverändert.

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 26.03.1982 und 04.07.1983 am Verfahren beteiligt und haben ihre Zustimmung erteilt.

Stadt Kaltenkirchen  
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

2. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) wurde am 21.06.1983 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Stadt Kaltenkirchen  
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

3. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Kaltenkirchen  
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

*[Handwritten signature]*

.....  
Bürgermeister

4. Die Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Rechtsfolgen ( § 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.10.1984 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Kaltenkirchen  
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

*[Handwritten signature]*

.....  
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 22 "Feldstraße"  
der Stadt Kaltenkirchen

---

Die 2. vereinfachte Änderung wurde gemäß  
§ 10 und § 13 BBauG nach Beschlußfassung  
durch die Stadtvertretung aufgestellt.  
Der Änderungsbereich erstreckt sich auf  
den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 22.

Um den Wünschen der Bauherren im Industrie-  
gebiet zu entsprechen, sollen Abweichungen  
von der textlichen Festsetzung bezüglich  
der Einfriedigung durch die Stadt Kalten-  
kirchen zugelassen werden.

Städteplanerisch bestehen gegen diese  
Änderung keine Bedenken.

Kaltenkirchen, den 15. April 1985



  
Bürgermeister